

54. Wird bei Teilbewilligung des Armenrechts gemäß § 115 Abs. 2 ZPO. eine frühere Fristbestimmung zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr (§ 519 Abs. 6 ZPO.) bedeutungslos

und müssen in solchem Falle Fristsetzung und Zahlungsaufforderung erneuert werden?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Juli 1940 i. S. M. (Bekl.) w. G. (Kl.).  
VB 20/40.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus den folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

#### Gründen:

Dem Beklagten und Berufungskläger war gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. eine Frist zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 25. Oktober 1939 gesetzt worden. Er hatte auch Mitteilung über die Höhe der zu zahlenden Gebühr mit Postgelddauslage, nämlich 166,50 RM. und 0,54 RM., zusammen 167,04 RM. erhalten. Am 18. Oktober 1939 beantragte er Bewilligung des Armenrechts. Am 18. April 1940 erging ein dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 22. April 1940 zugestellter Beschluß, durch den das Armenrecht mit folgender Einschränkung bewilligt wurde: „Jedoch tritt zu  $\frac{1}{3}$  der Gerichts- und Anwaltsgebühren die Befreiung nicht ein, weil der Beklagte insofern nicht arm im Sinne des Gesetzes ist“. Der Beklagte zahlte den noch geschuldeten Teil von  $\frac{1}{3}$  der ursprünglich von ihm erforderten Prozeßgebühr, nämlich 55,50 RM. mit 0,54 RM. Postgelddauslage, zusammen 56,04 RM., am 24. Mai 1940. Der Nachweis gelangte am 27. Mai 1940 zu den Akten. Am 25. Mai 1940 beantragte der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zum Nachweise der Einzahlung der Prozeßgebühr. Das Kammergericht beschloß am 7. Juni 1940, die Berufung — unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags — als unzulässig zu vermerken. Gegen diesen am 21. Juni 1940 zugestellten Beschluß richtet sich die am 27. Juni 1940 eingelegte sofortige Beschwerde mit dem Begehren, unter Aufhebung des Beschlusses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 567 Abs. 3 ZPO.) und auch begründet. Das Kammergericht berechnet den Ablauf der Nachweisfrist aus § 519 Abs. 6 ZPO. auf den 14. Mai 1940, indem es

der Berechnung die ursprünglich bis zum 25. Oktober 1939 gesetzte Frist mit der Aufforderung zur Zahlung von 167,04 RM. unter Berücksichtigung der Hemmung, die durch das am 18. Oktober 1939 eingegangene Armenrechtsgesuch eingetreten war, zugrunde legt. Diese Berechnung wäre richtig, wenn die frühere Fristsetzung auch noch nach dem das Armenrecht zu einem Teile (§ 115 Abs. 2 ZPO.) bewilligenden Beschlusse vom 18. April 1940 wirksam geblieben wäre. Das von dieser Annahme ausgehende Kammergericht hat die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts für sich, daß bei Teilbewilligung des Armenrechts (zu unterscheiden von der Bewilligung des Armenrechts für einen Teil des Streitgegenstandes) keine neue Zahlungsaufforderung und keine neue Fristsetzung notwendig seien (so RG. in Warnspr. 1930 Nr. 227; vgl. auch RGZ. Bd. 109 S. 272).

Diese Meinung muß jedoch bei erneuter Nachprüfung aufgegeben werden. Sie wurde damit begründet, daß der Nachweispflichtige bei Teilbewilligung des Armenrechts für den ganzen Streitgegenstand ohne Schwierigkeit selbst den nunmehr noch zu zahlenden und nachzuweisenden Betrag feststellen könne, eine nochmalige Mitteilung durch die Geschäftsstelle daher unnötig sei, daß sich auch an der alten Fristsetzung nichts geändert habe. Im Gegensatz dazu geht die Rechtsprechung für den Fall, daß das Armenrecht nur für einen Teil des Streitgegenstands (für diesen aber ganz) bewilligt wurde, dahin, daß alsdann ein neuer Bescheid über die zu zahlende Prozeßgebühr zu erteilen sei und daß eine neue Frist für den Nachweis der Zahlung der ermäßigten Gebühr bestimmt werden müsse, falls der Zahlungsnachweis nach der neuen Zahlungsaufforderung bis zum Ablaufe der ursprünglich gesetzten Frist nicht mehr möglich sei (RG. in JW. 1926 S. 2685 Nr. 2; vgl. auch RGZ. Bd. 111 S. 253). Gerade bei der Anwendung der Vorschriften des § 519 Abs. 6 ZPO., die den Parteien ohnehin mannigfache Schwierigkeiten bieten, ist Klarheit und Einfachheit anzustreben. Die Fristsetzungen und die Zahlungsaufforderungen müssen so eindeutig sein, daß die Parteien von eigener Berechnung möglichst freigestellt werden. Die Bestimmungen des § 519 Abs. 6 ZPO. dürfen sich nicht zu einem Fallstrich für die Rechtsverfolgung auswirken. Mit der Teilbewilligung des Armenrechts tritt eine wesentliche Änderung in der Zahlungs- und Nachweispflicht ein. Dann aber entspricht es einer natürlichen

Anschauung und den Bedürfnissen zweckmäßiger Rechtspflege, daß dem Zahlungspflichtigen von Amts wegen klar gesagt wird, was er zu zahlen hat, und daß ihm für den Nachweis der Zahlung nochmals eine völlig neue Frist gesetzt wird. Das muß für alle Fälle gelten, in denen das Armenrecht teilweise bewilligt wird (§ 115 Abs. 2 ZPO.). Man darf die Notwendigkeit neuer Fristbestimmung nicht auf eine Entscheidung von Fall zu Fall darüber abstellen, ob ein Nachweis innerhalb der ursprünglichen Frist noch möglich ist oder nicht.

Von dieser hier und in Zukunft maßgebende Auffassung aus wäre nach dem das Armenrecht teilweise bewilligenden Beschluß vom 18. April 1940 ein ganz neues Verfahren nach § 519 Abs. 6 ZPO. zu beginnen gewesen. Da es daran fehlt, sind die Verwirklichungsfolgen der § 519 Abs. 6, § 519 b ZPO. nicht eingetreten.